

Krafsdorf gemacht hat, indem es sich durch die Abtretungen sub I. zugleich auch in dieser Beziehung mit für abgefunden erklärt.

D.

Sonstige Vereinbarungen.

1. Die aus den vorsehenden Vereinbarungen sich ergebende Landesgrenze, welche nunmehr zugleich die beiderseitige Hoheitsgrenze bildet, über welche hinaus keiner der kontrahirenden Staaten dem anderen gegenüber irgend welche Hoheitsrechte zu beanspruchen hat, und welche, soweit sie sich aus obigen Anerkennungen und Abtretungen ergibt, nach erfolgter beiderseitiger höchster Genehmigung des gegenwärtigen Vertrags, zum Theil — bezüglich unter Beseitigung der auf den wegfallenden Grenzstrecken stehenden Landesgrenzleine — noch zu verfeinern ist, bildet, soweit sie nicht altenburgische oder russische Bestandtheile der gemischt bleibenden Ortschaften und Fluren umschließt, zugleich die Grenze zwischen den beiderseitigen Fluren. Privatrechtliche Verhältnisse werden jedoch hierdurch nicht berührt.

2. Alle Diejenigen, welche an den in dem Gebiete des einen Staats gelegenen Grundstücken, hinsichtlich deren von dem anderen Staate die Justizhoheit seither ausgeübt worden ist, nach den Gesetzen dieses Staats Eigenthums- oder andere dingliche Rechte bis zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrags erworben zu haben behaupten, sollen von dem ersteren Staate als Inhaber jener Rechte insoweit anerkannt werden, als sie der Staat, welcher seither die Justizhoheit ausübte, vermöge seiner Gesetzgebung anerkennen haben würde.

Namentlich soll daraus, daß die Gerichtsbarkeit zwischen den kontrahirenden Staaten seither ungewiß oder streitig war, oder daß dieselbe bisher von dem einen Staate in dem Gebiete des anderen ohne Berechtigung ausgeübt worden sein sollte, ein Einwand gegen obige Anerkennung nicht abgeleitet werden.

Hiernach soll es für die Inhaber jener Rechte in dem Staate, welchem jene Grundstücke nach dem gegenwärtigen Vertrage zufallen, der anderweiten Ausfertigung gerichtlicher Urkunden durch die neuen Gerichtsbehörden nicht bedürfen und eine desfallige Gebühr nicht angesetzt werden.

3. Die bei den betreffenden Grundstücken nöthig werdenden Uebertragungen und Eintragungen der Eigenthums- und anderen dinglichen Rechte in die betreffenden Grund- und Hypothekenbücher und die Vervollständigung der dazu gehörenden Akten soll ohne Annahme einer Gebühr an die Beteiligten geschehen.